

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 18/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 15.02.2022

-öffentlich-

### Marktordnung (Marktsatzung) der Stadt Güglingen - Änderung

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die Marktordnung (Marktsatzung) wird wie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt geändert.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

#### Themeninhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2017 wurde die Marktordnung (Marktsatzung) der Stadt Güglingen beschlossen. In dieser Marktordnung wurden neben den Regelungen zur Organisation und Durchführung der Krämermärkte auch die Krämermarkttermine festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte entsprechend der bisher üblichen Krämermarkttermine:

Lichtmessmarkt: am 1. Dienstag nach Lichtmess (2. Februar)

Ostermarkt: am Dienstag vor Palmsonntag

Bartholomä-Markt: am Dienstag vor Bartholomä (24. August)

Weihnachtsmarkt: am Dienstag vor dem 4. Advent

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Krämermärkte in den Jahren 2020 und 2021 abgesagt werden. Zwischenzeitlich gingen etliche Stammbeschicker, die über viele Jahre Genehmigungen für alle vier Märkte des Jahres beantragt und erhalten hatten, altersbedingt und / oder aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand.

Da auch die Besucherzahlen, insbesondere bei einzelnen Krämermarktterminen, im Vergleich zu früheren Jahren deutlich abgenommen haben, hat sich die Verwaltung Gedanken zu den einzelnen Krämermarktterminen gemacht:

Lichtmessmarkt am 1. Dienstag nach Lichtmess:

Der zeitliche Abstand des Lichtmessmarktes zu den Weihnachtsmärkten ist relativ gering, sodass der Anreiz, kurz nach dem Jahreswechsel einen Krämermarkt zu besuchen geringer sein dürfte. Hinzu kommt, dass die Witterung zu dieser Jahreszeit oft kalt und nass ist. Dies war auch an den geringeren Besucherzahlen spürbar.

Wenn es an diesem Tag zu einem Winterdiensteinsatz kommt, stellt dies darüber hinaus für die Mitarbeiter des Bauhofs eine große – zeitweilig kaum zu bewältigende – personelle Herausforderung dar, da die Mitarbeiter sowohl im Winterdienst eingesetzt werden als auch die Sperrungen und Umleitungen anlässlich des Krämermarktes beschildern müssen.

Ostermarkt am Dienstag vor Palmsonntag:

Trotz der zeitlichen Nähe zum Palmmarkt schlägt die Verwaltung vor, an einem Krämermarkt in diesem Zeitraum festzuhalten, den Termin jedoch künftig nicht mehr vom Palmsonntag abhängig zu machen, sondern auf den 3. Dienstag im März festzulegen. In den Jahren, in denen der Palmsonntag in den April fällt, könnte dann ein gewisser zeitlicher Abstand zum Palmmarkt erreicht werden. Sollte der 3. Dienstag im März auf den Dienstag nach Ostern fallen, findet der Krämermarkt in diesem Jahr am 4. Dienstag im März statt.

Bartholomä-Markt am Dienstag vor Bartholomä:

In den letzten Jahren war die Anzahl der Besucher am Bartholomä-Markt relativ gering. Es ist davon auszugehen, dass die geringe Besucheranzahl vor allem damit zusammenhängt, dass der Krämermarkt in den Sommerferien bzw. in der Urlaubszeit stattfindet.

Die Verwaltung erachtet es daher für sinnvoll, nicht weiter an diesem Termin festzuhalten. Anstelle des Bartholomä-Marktes schlägt die Verwaltung vor, in der Marktordnung einen Herbstmarkt am 3. Dienstag im Oktober festzusetzen.

Weihnachtsmarkt am Dienstag vor dem 4. Advent:

Da zahlreiche Marktbesucher an mehrtägigen bzw. mehrwöchigen Weihnachtsmärkten teilnehmen, war die Anzahl an teilnehmenden Händlern bei diesem Markt in den vergangenen Jahren sehr gering und es ist nicht zu erwarten, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird.

Aus diesem Grund und da auch bei diesem Markt gegebenenfalls ein Winterdiensteinsatz des Bauhofs zu personellen Engpässen führen könnte, ist die Verwaltung der Auffassung, dass von diesem Krämermarkttermin künftig abgesehen werden sollte.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Krämermärkte pro Jahr auf 2 Termine zu reduzieren und diese wie folgt festzusetzen:

Frühjahrsmarkt: 3. Dienstag im März

Herbstmarkt: 3. Dienstag im Oktober

Mit der Reduzierung auf zwei Märkte im Jahr erwartet die Verwaltung auch eine Steigerung der Attraktivität der Märkte, sodass wir dann von höheren Besucherzahlen und mehr Marktbesuchern ausgehen.

**Anlage 1**

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

**1. Änderung der  
2. Satzung über die Regelung des Marktverkehrs  
in der Stadt Güglingen  
(Marktordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am **15.02.2022** auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Güglingen veranstalteten Krämermärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

**§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte**

(1) Die Termine der Krämermärkte der Stadt Güglingen werden wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsmarkt:

Der Frühjahrsmarkt findet am 3. Dienstag im März statt.

Sollte der 3. Dienstag im März auf den Dienstag nach Ostern fallen, findet der Krämermarkt in diesem Jahr am 4. Dienstag im März statt.

Herbstmarkt:

Der Herbstmarkt findet am 3. Dienstag im Oktober statt.

~~Lichtmessmarkt:~~

~~Der Lichtmessmarkt findet am 1. Dienstag nach Lichtmess (2. Februar) statt.~~

~~Ostermarkt:~~

~~Der Ostermarkt findet am Dienstag vor Palmsonntag statt.~~

~~Bartholomä-Markt:~~

~~Der Bartholomä-Markt findet am Dienstag vor Bartholomä (24. August) statt.~~

~~Weihnachtsmarkt:~~

~~Der Weihnachtsmarkt findet am Dienstag vor dem 4. Advent statt.~~

(2) Die Krämermärkte finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr in der Marktstraße und der Heilbronner Straße zwischen der Kreuzung Lindenstraße / Stockheimer Straße / Heilbronner Straße und der Kreuzung Marktstraße / Kleingartacher Straße / Maulbronner Straße / Eibensbacher Straße statt.

- (3) Soweit in Ausnahmen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Güglingen abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Rundschau Mittleres Zabergäu öffentlich bekannt gemacht.

#### IV. Schluss- und Strafbestimmungen

##### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 16.02.2022

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

##### ***Hinweis:***

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.